Änderungen des bisherigen 22AT02 LMB / Abgleich 17.01.2023

Punkt 3) neu

3

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich kündigen, wobei der LN für die Dauer der Grundleasingzeit auf die Kündigung verzichtet. Der Kündigungsverzicht des LN beginnt mit dem Ersten des auf ie Übernahme folgenden Kalendermonats. ~~Erfolgt die Übernahme vor Beginn des Kündigungsverzichtes, ist für die Zeit zwischen Übernahme und Beginn des Kündigungsverzichtes je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages.~~ Der Kündigungsverzicht verlängert sich um jeweils ~~ein weiteres Monat 6 Monate~~, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung bzw. des Kündigungsverzichtes gekündigt wird.

Bei jeder Art der Vertragsbeendigung ist die Rückgabe des LO bei Vertragsbeendigung vereinbart.
Die staatliche Rechtsgeschäftsgebühr wurde bei der Berechnung der Leasingrate berücksichtigt und wird daher vom LN durch Zahlung der Leasingraten geleistet. Die erste Leasingrate ist fällig mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

Der LN tritt als mitversicherte Person dem vom LG als Versicherungsnehmer mit dem Versicherer Wertgarantie SE abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag bei. Die Variante des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem entsprechenden Feld oben in Punkt 2 dieses Vertrages. Das Leistungsverhältnis aus dem Versicherungsschutz besteht ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem LN. Die Details sind im § 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen geregelt.

Der LG stellt Einzelrechnungen für die nach dem Vertrag zu zahlenden Beträge im Kundenportal zum Download zur Verfügung. Der LG berechnet für eine auf Wunsch in Papierform versendete Rechnung jeweils 8,00 Euro zzgl. USt. Die Unterzeichnung des Leasingvertrags erfolgt mittels online Signatur-Verfahren.

Der LN ermächtigt den LG, fällige Beträge nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats einzuziehen. Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Ich / Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext abweichende Regelung (ggf. Verweisung auf gesonderte Anlage):

Sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen.

Punkt 3) bisher

3

Dieser Vertrag wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich kündigen, wobei der LN für die Dauer der Grundleasingzeit auf die Kündigung verzichtet. Der **Kündigungsverzicht** des LN beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Erfolgt die Übernahme vor Beginn des Kündigungsverzichtes, ist für die **Zeit zwischen Übernahme und Beginn** des Kündigungsverzichtes je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages. Der Kündigungsverzicht verlängert sich um jeweils 6 Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung bzw. des Kündigungsverzichtes gekündigt wird.

Bei jeder Art der Vertragsbeendigung ist die **Rückgabe des LO** bei Vertragsbeendigung vereinbart.

Die staatliche Rechtsgeschäftsgebühr wird mit der Annahme des Angebotes eingehoben. Die erste Leasingrate ist fällig mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

Der LN tritt als mitversicherte Person dem vom LG als Versicherungsnehmer mit dem Versicherer Wertgarantie SE abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag bei. Die Variante des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem entsprechenden Feld oben in Punkt 2 dieses Vertrages. Das Leistungsverhältnis aus dem Versicherungsschutz besteht ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem LN. Die Details sind im § 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen geregelt.

Der LG stellt Einzelrechnungen für die nach dem Vertrag zu zahlenden Beträge im Kundenportal zum Download zur Verfügung. Der LG berechnet für eine auf Wunsch in Papierform versendete Rechnung jeweils 8,00 Euro zzgl. USt. Die Unterzeichnung des Leasingvertrags erfolgt mittels online Signatur-Verfahren.

Der LN **ermächtigt** den LG, **fällige Beträge** nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats **einzuziehen.** Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext **abweichende Regelung** (ggf. Verweisung auf gesonderte Anlage):

Sonstige Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 2.2 neu

2.2 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der OeNB, zumindest jedoch 1,1 % p. m., begehren. Weiters hat der LN für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von zumindest 40,00 Euro zu bezahlen.

§2.2 bisher

2.2 Kommt der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen in Verzug, kann der LG Verzugszinsen in Höhe von 10 %-Punkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der OeNB, zumindest jedoch 1,1 % p. m., begehren. Weiters hat der LN für jedes Mahnschreiben eine Gebühr von zumindest 40,00 Euro zu bezahlen.

§2.5 neu / entfällt

§2.5 bisher

Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich diese än dern oder Änderungen hinsichtlich jener Steuern, Abgaben oder Gebühren ergeben, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingrate gehabt haben oder neue Steuern eingeführt werden, die zu einer objektiven Neuberechnung der Kostenbelastung des LG führen und daher in die Kalkulation der Leasingraten einzugehen haben, oder die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG (beim LG oder bei dessen Refinanzier), so ist der LG berechtigt, die entsprechenden Kostenerhöhungen an den LN weiterzugeben. Weiters ist der LG zu einer Anpassung berechtigt, wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert.

§2.6 neu

Neben den Leasingraten und sonstigen vereinbarten Beträgen hat der LN alle Kosten, die dem LG durch Verschulden des LNs vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des LO entstanden sind, alle Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem….

§ 2.6 bisher

Neben den Leasingraten und sonstigen festgelegten Beträgen hat der LN alle Kosten, die dem LG vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen, Inkasso und sonstige außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbetreibung sowie durch Pfandfreistellung, Rückholung, Schätzung und Verwertung des LO entstanden sind, alle Steuern und Gebühren, Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benutzung des LO zu tragen.

§3.2.neu

Der LN ist verpflichtet, das LO in Hinblick auf offensichtliche Mängel unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und im diesem Sinne die vertragsgemäße Beschaffenheit festzustellen.

Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

§3.2 bisher
Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

§ 4.1 neu
Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 6.

§ 4.1 bisher
4.1 Im Falle des Lieferverzuges oder der Unmöglichkeit einer Lieferung stehen dem LN Erfüllungs- oder Ersatzansprüche gegen den LG nur dann zu, wenn der LG selbst den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des LG nach § 6. ~~Soweit dem LN Schadensersatzansprüche wegen Verzuges gegen den LG zustehen (§ 6), sind sie für jede vollendete Woche des Verzuges auf 0,5% maximal auf insgesamt 10% der Anschaffungskosten des LO zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt~~.

§5.2 neu
Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Übermittlung von e-mails gilt als Schriftlichkeit. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

§ 5.2 bisher
Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen. Er wird dem LG die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der LG ist durch Überlassung des Schriftverkehrs laufend zu unterrichten.

§5.4 neu
In den Fällen der Minderung oder Wandlung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das LO darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben. Beim LG tatsächlich eingelangte Zahlungen werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§5.4 bisher
In den Fällen der Minderung oder Wandlung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das LO darf der LN an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

§ 7.4 neu
Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb drei Wochen ab Kenntnis der Kündigungsvoraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 10 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das LO instand setzen zu lassen.

§7.4 bisher
Bei zufälligem Untergang, Verlust oder Totalschaden sind der LN und der LG berechtigt, aus diesem

Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Der LG ist auch dann zur Kündigung berechtigt, wenn die schadenbedingten Reparaturkosten voraussichtlich mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des LO betragen. Die Kündigung ist dem anderen Vertragsteil gegenüber innerhalb drei Wochen ab Kenntnis der Kündigungs-voraussetzungen zu erklären. Sie wird zum Ende des im Zeitpunkt der Kündigung laufenden Zahlungszeitraums wirksam. Kündigt der LG oder der LN nach Satz 1 oder 2, so stehen dem LG die Ansprüche aus § 10 zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das LO instand setzen zu lassen.

§7.5 neu

Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind unter Berücksichtigung der Interessen des LN primär für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des LO zu verwenden oder sekundär auf die noch offenen Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Beim LG tatsächlich eingelangte Zahlungen werden auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dergestalt, dass die Leasingraten aliquot über die Restlaufzeit reduziert werden.

§7.5 bisher

Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des LO zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den Wert übersteigt, den das LO in vertragsgemäßem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

§ 10.1 neu

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasing- vertrag einschließlich des kalkulatorischen Restwertes von zumindest 10 % der Nettoanschaffungskosten – jeweils abgezinst zum geltenden Bankzinssatz der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des LN, welche bis zum Ende der Grundleasingzeit bestanden hätten.

§10.1 bisher

Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat der LG einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den LN in Höhe aller noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag einschließlich des kalkulatorischen Restwertes von zumindest 10% der Nettoanschaffungskosten – jeweils abgezinst zur geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen aus dem Leasingvertrag sind jene Zahlungsverpflichtungen des LN, welche bis zum Ende der Grundleasingzeit bestanden hätten.

§ 11.1 neu

Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das LO trans- portversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an den ausliefernden Fachhändler zurückzugeben. Dieser übernimmt das LO für den LG. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem LO zu erwerben.

§ 11.1 bisher

Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der LN verpflichtet, das LO transportversichert auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angeführte Firmenanschrift des LG oder an eine vom LG benannte andere Anschrift zurückzugeben. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem LO zu erwerben.

§15.3 neu entfällt

§ 15.3 bisher

Ein Aufrechnungsrecht steht dem LN nur für Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15.4 neu entfällt

§15.4 bisher

Der LN kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Forderungen geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§16.3 neu

Vereinbarung zwischen LN und LG können ausschließlich schriftlich getroffen werden. Die Übermittlung von e-mails gilt als Schriftlichkeit. Vom Schriftlichkeitsgebot kann auch nicht mündlich abgegangen werden.

§16.3 bisher

Vereinbarung zwischen LN und LG können ausschließlich schriftlich getroffen werden. Vom Schriftlichkeitsgebot kann auch nicht mündlich abgegangen werden.